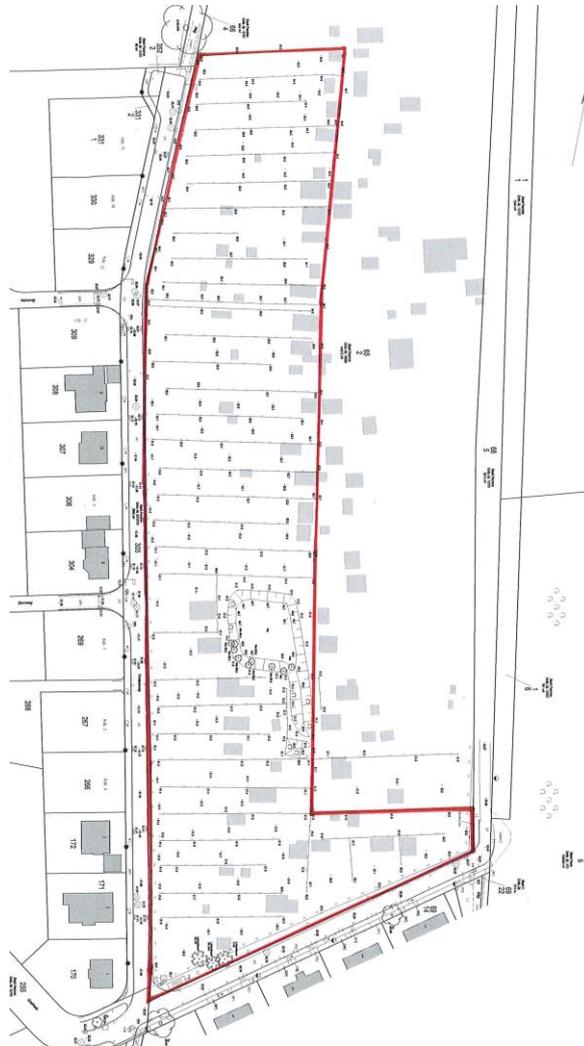


**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Parchim
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 51 „Fontaneweg Ost“ der Stadt Parchim ge-
mäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat in ihrer Sitzung am 01. September 2021 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 51 „Fontaneweg Ost“ bestehend aus Teil A -Planzeichnung, Teil B - textliche Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Juli 2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.



Der Entwurf zum Bebauungsplans Nr. 51 „Fontaneweg Ost“ und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 4. Oktober 2021 bis zum 5. November 2021

in der Stadtverwaltung Parchim, Stadthaus Blutstraße 5, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung im Raum A 111 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus:

Montag- Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:30 Uhr
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sowie Informationen zu umweltrelevanten Aspekten aus.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1.) Planung / Umweltbericht und sonstigen fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen

Der Umweltbericht enthält umweltbezogene Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Informationen zu den Vegetationsstrukturen und den sich gegenüber der Ursprungsplanung nicht verändernden Auswirkungen auf diese durch die künftig möglichen Nutzungen. Er ist Teil der Begründung.

Schutzgut Boden

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung, zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut Wasser

- zur Grundwasserbeschaffenheit
- zur Niederschlagswasserentsorgung
- zum Oberflächenwasserzufluss
- zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Grundwassers

Schutzgut Klima/ Luft

- zu den lokalklimatischen Besonderheiten des Plangebiets,
- zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen durch grünordnerische Festsetzungen und der Anlage von Gärten im Gebiet

Schutzgut Mensch

- zur Bedeutung der Erholungsnutzung durch Erhalt und Aufwertung der vorhandenen Grünflächen,
- mögliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Grünflächen durch Bautätigkeit und neue Nutzungen,
- zum Immissionsschutz (Verkehrslärm)

Schutzgut Pflanze

- zur Beschreibung der vorhandenen Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes, Flächennutzung und Biototypenausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, derzeitiger Zustand/ Vorbelastung/ bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen/ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- zur Beschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. Maßnahmen zur Stärkung der Durchgrünung des Wohngebietes

Schutzgut Tiere

- zur Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien
- zum Vorkommen von Fledermäusen (keine Hinweise für eine Nutzung durch Fledermäuse)
- zum Vorkommen von Brutvögeln (11 Brutvogelarten)
- zum Vorkommen von Reptilien (Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter)
- zum Vorkommen von Amphibien (keine)
- Für die Artengruppe der Brutvögel sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme sind die Fällung der Bäume und der Abbruch der Gartenlauben und Nebengelasse im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen

Schutzgut Landschaft

- zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung sowie zur Vermeidung/ Verminderung dieser Eingriffe durch Grünfestsetzungen,
- zu Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern auf dafür vorgesehenen Ausgleichsflächen, auf den Grundstücksflächen.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- zum Vorkommen vermuteter Bodendenkmäler innerhalb bzw. im Umkreis des Geltungsbereiches: ein Bodendenkmal, keine Geotope

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

- zu Wechselwirkungen der Planungsauswirkungen auf das Landschaftsbild

- zu den Wechselwirkungen zwischen Sachgüter den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/ Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter

2.) Gutachten und Fachplanungen

- Anlage 1 zum Umweltbericht: Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung
K. Jensen in der Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung, Juli 2021
- Anlage 2 zum Umweltbericht: Faunistischer Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
Gutachterbüro Martin Bauer, April 2021

3.) Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB vom 10.02.2021

- Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust- Parchim vom 16.03.2021 zu Belangen Boden- und Gewässerschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz sowie Naturschutz/ Artenschutz
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 15.02.2021 zum Umgang mit Niederschlagswasser

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Adresse <https://www.parchim.de/> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parchim, 3.September 2021

Flörke
Bürgermeister